

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RA6
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

- nur per E-Mail: ra6@bmjv.bund.de

15. März 2020

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Schreiben vom 13. Februar 2020 (RA6-3760/20-4-R3)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens abgeben zu können.

Nach unserer Ansicht verfehlt der Gesetzesentwurf sein Ziel und die Vorgabe aus der Richtlinie, die volle Entschuldung der Verbraucher zu ermöglichen.

Gemäß Art 2 Abs. 1 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1023 bedeutet „volle Entschuldung“, dass die Eintreibung der ausstehenden für eine Entschuldung infrage kommenden Schulden ausgeschlossen ist, oder dass die ausstehenden einer Entschuldung zugänglichen Schulden als solche erlassen sind. Derzeit führt die Restschuldbefreiung nur zu einer materiell-rechtlichen Einrede, die mit Vollstreckungsabwehrklage durch den Schuldner durchgesetzt werden kann, wenn Gläubiger dennoch vollstrecken. Um eine volle Entschuldung zu erreichen, ist die erteilte Restschuldbefreiung zum Vollstreckungshindernis gemäß § 775 ZPO heraufzustufen.

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 173 3756614
Fax.: +49 (0) 3441 216087

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Leipziger Str. 25a
06712 Zeitz
E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Zugleich müssen alle Sicherungen, die durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen – körperliche Sachen oder Forderungen und andere Vermögensrechte – insolvenzfest durch die Gläubiger erreicht wurden, mit der Erteilung der Restschuldbefreiung unwirksam werden. Nur dann können Schuldner volle Entschuldung erhalten und neu beginnen. So „überleben“ derzeit z. B. insolvenzfeste Sicherungen am Pfändungsschutzkonto das Verfahren und die Restschuldbefreiung und werden von den Banken auch nach erteilter Restschuldbefreiung weiter bedient. Die Aufhebung der Verstrickung erfolgt nur auf Erinnerung und wenn das Vollstreckungsgericht hierzu eine Entscheidung trifft, deren Inhalt umstritten ist. So ist eine Entschuldung nicht erreicht.

Die bedingungslose und gleichmäßige Reduzierung der Dauer des Insolvenzverfahrens für eine volle Entschuldung anstrebende Unternehmer und Verbraucher auf drei Jahre ist zu begrüßen. Allerdings kann bereits nach jetzigem Recht die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen nach drei Jahren erlangt werden. Von uns beteiligte Rechtspfleger aus der gerichtlichen Praxis erachten eine allgemeine Verkürzung für alle natürliche Personen ohne „Anstrengungen“ des Schuldners als zu weitgehend; hier werden mangelnde Akzeptanz, Nachteile für die Gläubiger und damit Risiken für die Konjunktur befürchtet. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher zu einer allzu sorglosen Überschuldung auf Kosten der Gläubiger verleitet werden. Eine verstärkte Geltendmachung der in § 302 InsO festgelegten Voraussetzungen für von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen kann zu vermehrten Prozessen und zu Mehraufwand der Beteiligten führen. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass den Treuhändern im hart umkämpften „Verwaltermarkt“ durch eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nicht unerhebliche Einnahmen verloren gehen.

Die stufenweise und teilweise rückwirkende Staffelung der Abtretungsfrist in Art. 103k EGInsO-E wird dazu führen, dass Anträge auf Durchführung des Verfahrens erst gestellt werden, wenn nur noch die Abtretungsfrist von drei Jahren greift. Es ist insbesondere zu erwarten, dass Schuldner abwarten und erst ab dem 17. Juli 2022 Anträge einreichen, da es nicht nachzuvollziehen ist, dass pfändbare Beträge länger als drei Jahre ohne Anreiz abgetreten werden sollen, wenn durch einfaches Zuwarten und mit einer Abtretungsfrist von drei Jahren das gleiche Ergebnis erreicht werden kann.

Die vollständige Richtlinienumsetzung erfolgt zum 17. Juli 2022. Damit gelangen die im Übergangszeitraum beantragten Insolvenzverfahren allesamt im Sommer 2025, also zwischen Mitte Juli und Mitte August 2025, zur Abschlussreife. Der Entwurf nimmt die damit verbundene Überlastung der Gerichte ausdrücklich in Kauf. Die Häufung der entscheidungsreifen Verfahren innerhalb der Sommerferien 2025 wird für viele Mitarbeiter, die entweder die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder sicherstellen oder die gerichtlichen Geschäfte dieser Eltern vertretungsweise übernehmen müssen, eine zusätzliche familienunfreundliche Mehrbelastung ergeben. Wegen der schlechten

personellen Ausstattung der Insolvenzgerichte wird dies nur mit erheblichen Einschränkungen leistbar sein. Es ist zu erwarten, dass Bearbeitungsrückstände entstehen, die zeitnahe Entscheidungen über die Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung im Sommer 2025 nicht ermöglichen. Die Gerichte sind schon jetzt überlastet.

Um eine Abmilderung der Überlastung zu erreichen, sollte ein abgestufter Abschluss der Laufzeit der Abtretungserklärung von März bis August 2025 erfolgen.

Die Anhebung der Sperrfrist auf 13 Jahre ist ohne sachlichen Grund erfolgt; eine Sperrfrist von zehn Jahren ist beizubehalten. Schon derzeit hat die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei oder fünf Jahren oder noch kürzeren Zeiträumen wegen der Vollbefriedigung der Gläubiger keinen Einfluss auf die Sperrfrist des § 287a InsO. Ein Sperrzeitraum von zehn Jahren ist grundsätzlich ausreichend und bedarf keiner Verlängerung.

Die Verkürzung der Speicherdauer bei Auskunfteien auf ein Jahr ist zu begrüßen. Ist die Restschuldbefreiung jedoch mit Vollbefriedigung aller Gläubiger erreicht, ist die Frist weiter zu verkürzen. In Anlehnung an § 3 Abs. 2 InsoBekV sollte in diesem Fall die Lösungsfrist sechs Monate betragen.

Der Nichteinbezug der Zuschüsse Dritter in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters auch für den Zweck der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung begegnet keinen Bedenken und dient der Klarheit bei der Berechnung der Vergütung. Bei der Berechnung der Gerichtskosten wird ein solcher Zuschuss gemäß § 58 GKG ebenfalls nicht einbezogen.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass Regelungen über die funktionellen Zuständigkeiten für die Durchführung der Insolvenzverfahren nicht enthalten sind. Insoweit regen wir hiermit nochmals an, die Richtervorbehalte in § 18 RPflG insoweit aufzuheben, als Entscheidungen im Verbraucherinsolvenzverfahren betroffen sind. Weder das Schuldenbereinigungsplanverfahren, noch das Antragsverfahren unter Einschluss der Entscheidung über den Insolvenzantrag, noch das Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren, noch die Entscheidungen über den Antrag auf Restschuldbefreiung natürlicher Personen stellen die Rechtspfleger vor Schwierigkeiten; sie können von ihnen ohne Weiteres und unter Würdigung aller Aspekte sachgerecht behandelt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht immanent. Die Ausbildung und die Fähigkeiten der Rechtspfleger sind geeignet, ihnen diese Verfahren anzuvertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer
stellvertretender Bundesvorsitzender